C/2024/2220

18.3.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11323 – SKG / WESTROCK)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2220)

1. Am 11. März 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Smurfit Kappa Group plc („SKG“), eine börsennotierte Gesellschaft mit Sitz in Irland.

— WestRock Company („WestRock“), ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten.

Die SKG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit WestRock fusionieren.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die SKG ist eine multinationale Gesellschaft, die papierbasierte Verpackungslösungen anbietet. Sie ist in der Herstellung und im Verkauf von i) Wellpappenrohpapier, Bogenware und Verpackungen aus Wellpappe, ii) Vollpappebögen und -verpackungen, iii) Papp- und Faltkartons, iv) Spezialverpackungen, v) Verpackungsmaschinen und vi) Papierderivaten wie recyceltem Altpapier und Zellstoff tätig.

— WestRock ist ein multinationales Unternehmen, das papierbasierte Verpackungslösungen anbietet. Das Unternehmen ist in der Herstellung und Lieferung von Pappe, Faltkartons, Wellpappenrohpapier sowie Verpackungen aus Wellpappe tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11323 – SKG / WESTROCK

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË